



Stellungnahme

zum Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (BT-Drucksache 20/5913)

13.04.2023

Einleitung

Im Koalitionsvertrag haben SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vereinbart: “Das Sanktionensystem einschließlich Ersatzfreiheitsstrafen, Maßregelvollzug und Bewährungsaufgaben überarbeiten wir mit dem Ziel von Prävention und Resozialisierung.”

Der vorliegende Gesetzentwurf wird diesem Ziel insbesondere im Hinblick auf die Ersatzfreiheitsstrafen nicht gerecht. Um Prävention und Resozialisierung effektiv zu stärken, müsste die Anzahl der Ersatzfreiheitsstrafen deutlich sinken, nicht alleine ihre Dauer.

Dazu ist zum einen Entkriminalisierung bestimmter Delikte notwendig, insbesondere das Fahren ohne Fahrschein. Zum anderen kann das System der EFS in dieser Form nicht bestehen bleiben.

Erkenntnisse aus der Arbeit des Freiheitsfonds

Der Freiheitsfonds ist eine 2021 gegründete ehrenamtliche und spendenfinanzierte Initiative, die Menschen aus dem Gefängnis freikauf, die wegen Fahren ohne Fahrschein (§ 265a StGB) eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen. Seit Dezember 2021 hat die Initiative bundesweit insgesamt 717 Gefangene freigekauft und zusammen 137 Haftjahre gelöscht. Die daraus folgende Reduzierung der Haftkosten hat der Staatskasse 10,03 Millionen Euro gespart.

Der Freiheitsfonds begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung und die Ampel-Koalition den Bedarf erkannt haben, das System der Ersatzfreiheitsstrafen zu reformieren. Die Bundesregierung kommt zu dem Schluss, es bestehe “ein breiter Konsens, dass die tatsächliche Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe grundsätzlich so weit wie möglich vermieden werden

sollte." Die vorgesehenen Maßnahmen sind jedoch nicht ausreichend, um dieses Ziel zu erreichen.

Kernpunkt des Reformentwurfs ist eine Halbierung der zu verbüßenden Hafttage bei einer Ersatzfreiheitsstrafe. Dies führt allerdings nicht zu einer Reduzierung der Anzahl der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen, sondern lediglich zur Kürzung ihrer Dauer. Für Betroffene ist diese Regelung kaum nützlich, da insbesondere die initiale Inhaftierung und der daraus resultierende Inhaftierungsschock zu Traumatisierungen und weiteren schädlichen Folgen führen, die die soziale Situation von Betroffenen regelmäßig erheblich verschlechtern.

In der Arbeit des Freiheitsfonds wird deutlich, in welchen Fallkonstellationen Menschen vor allem eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen. Allen von ihnen ist gemein, dass die Betroffenen durchgängig in Krisensituationen leben, die durch die Inhaftierung deutlich verschlimmert werden. Die folgende Auswahl von Fällen aus diesem und dem vergangenen Jahr soll einen Überblick darüber geben, in welcher Situation sich Betroffene an den Freiheitsfonds wenden:

- Eine junge Mutter in einer Mutter-Kind-WG in Sachsen, der wegen Fahren ohne Fahrschein aus dem Jahr 2019 eine Ersatzfreiheitsstrafe droht. Es gibt einen offenen Haftbefehl. Sie ist nicht in der Lage, die Geldstrafe zu zahlen, eine Ratenzahlung wurde abgelehnt, gemeinnützige Arbeit wegen Mutterschutz nicht möglich. Ihr 10 Wochen altes Baby soll sie dem Jugendamt übergeben, um die Haft anzutreten.
- Eine Frau in einem Frauenhaus in Hessen, die gemeinsam mit ihrem Kind vor ihrem gewalttätigen Ex-Partner geflohen ist. Die Einrichtung überzeugt die Mutter, bei der Polizei Anzeige gegen den Ex-Partner zu erstatten. Dabei fällt auf, dass es noch einen offenen Haftbefehl wegen Fahren ohne Fahrschein gibt. Die Mutter wird inhaftiert, das Kind muss im Frauenhaus bleiben.
- Ein Mann in Niedersachsen, dessen Vater und Schwester gestorben ist und der alleine seine demente Mutter pflegt. Da er mehrfach zu einer sozialen Einrichtung gefahren ist und sich kein Busticket und danach die Geldstrafe nicht leisten konnte, ist er inhaftiert worden. In einem Brief an den Freiheitsfonds bittet er um Freikaufen, um seine Mutter wieder pflegen zu können.
- Ein gehörloser Mann in Baden-Württemberg, der zwei Monate wegen Fahren ohne Fahrschein in Haft ist. Ihm war offenbar nicht bekannt, dass er wegen seiner Behinderung Anspruch auf kostenlose Beförderung im Nahverkehr hätte. Das Gefängnis ist nicht auf den Umgang mit Gehörlosen vorbereitet und bittet den Freiheitsfonds wiederholt um Auslösung des Mannes.
- Ein schwer kranker Mann in Nordrhein-Westfalen, der 2022 vom Freiheitsfonds freigekauft wird und wenige Monate später verstirbt. Laut einer Angehörigen sei er eigentlich nicht haftfähig gewesen, Anträge auf Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe wegen Fahren ohne Fahrschein seien aber erfolglos gewesen. Durch das Freikaufen habe er zumindest in Freiheit sterben können.

Diese Fälle aus der Arbeit des Freiheitsfonds sind lediglich ein kleiner Ausschnitt aus der alltäglichen Arbeit in diesem Bereich. In all diesen Fällen hat oder hätte eine Ersatzfreiheitsstrafe weder einen präventiven Charakter gehabt noch zu einer

Resozialisierung geführt. Im Gegenteil: Die Betroffenen wurden alleine durch die drohende oder vollzogene Inhaftierung schwer traumatisiert, aus ihrem sozialen Umfeld gerissen und waren im Anschluss an ihre Haft teilweise von Wohnungslosigkeit bedroht. Tatsächlich führt eine Ersatzfreiheitsstrafe regelmäßig dazu, dass Betroffene ihren Arbeitsplatz, einen Therapie- oder Wohnplatz verlieren. Gemeinnützige Arbeit war den Betroffenen in allen Fällen aufgrund ihrer prekären Situation nicht möglich, eine Ratenzahlung ebenfalls nicht.

Die bereits bestehenden Abwendungsmöglichkeiten einer Ersatzfreiheitsstrafe sind für die Betroffenen ungeeignet. Zur gemeinnützigen Arbeit sind sie regelmäßig nicht in der Lage, weil sie Behinderungen haben oder schwer krank sind. In vielen Fällen müssen Betroffene Angehörige und Kinder pflegen und können die Zeit für gemeinnützige Arbeit nicht aufbringen. Zudem gibt es in der Regel keine ausreichenden Plätze für die Arbeit. Eine Ratenzahlung wird Betroffenen regelmäßig verweigert, wenn sie vorher aufgrund finanzieller Engpässe eine Rate nicht aufbringen konnten.

Regelmäßig erreichen den Freiheitsfonds Briefe, in denen Betroffene berichten, sie hätten sich im Gefängnis suizidiert, wenn sie nicht von der Initiative freigekauft worden wären.

Zudem führen Ersatzfreiheitsstrafen im Anschluss an Freiheitsstrafen regelmäßig dazu, dass Entlassungen oder Therapien im Rahmen von Strafaussetzungen blockiert werden. Der Freiheitsfonds wird daher häufig von Gefängnissen kontaktiert, damit die häufig geringe anschließende Ersatzfreiheitsstrafe gezahlt wird und eine Strafaussetzung stattfinden kann.

Inzwischen kommt der Hauptteil der durchschnittlich 100 Anträge pro Monat an den Freiheitsfonds nicht von den Betroffenen selbst, sondern von staatlichen Institutionen. Vor allem Gefängnismitarbeiter, aber auch Bedienstete aus Gerichtshilfe sowie Polizisten wenden sich an den Freiheitsfonds, um eine Auslösung der Betroffenen zu erreichen. In manchen Gefängnissen haben Beamte bereits bei der Registrierung am Eingang Formulare des Freiheitsfonds ausgelegt.

Dies zeigt, dass in der Praxis auch von staatlicher Seite schon lange erkannt wurde, dass Ersatzfreiheitsstrafen schädlich sind und die Bestrafung von Menschen in Krisensituationen diese Krisen weiter verstärkt. Gefängnisse sind nicht in der Lage und nicht ausgerüstet, die soziale Situation der Betroffenen zu verbessern, da Maßnahmen wie Kurse oder Therapien insbesondere aufgrund der im Vergleich zu anderen Straftaten vergleichsweise kurzen Inhaftierungen regelmäßig nicht möglich sind.

Es sollte allerdings nicht die Aufgabe einer ehrenamtlichen Initiative wie dem Freiheitsfonds sein, Armutsbetroffenen ein Leben in Freiheit zu ermöglichen und unverhältnismäßig schwere Strafen zu verhindern. Dies muss staatliche Aufgabe sein.

Entkriminalisierung von Fahren ohne Fahrschein

Das effektivste Mittel, um tatsächlich die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu reduzieren, ist eine Entkriminalisierung von Bagatelldelikten. Es besteht weitgehend Konsens darüber, dass niemand eine Gefängnisstrafe absitzen sollte, nur weil er beispielsweise einige

Male ohne Ticket Bus oder Bahn gefahren ist. Eine Bestrafung von Fahren ohne Fahrschein als Straftat ist unverhältnismäßig. Daher sollte insbesondere die Erschleichung von Leistungen nach § 265a StGB entkriminalisiert werden.

Die vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen könnten alleine dadurch um ein Viertel gesenkt werden. Rechnet man neben den gesparten Haftkosten auch Einsparungen in Justiz sowie Strafverfolgung hinzu, können durch eine Entkriminalisierung pro Jahr mindestens 200 Millionen Euro eingespart werden.

Auch die Justizministerkonferenz hat auf ihrer Herbstkonferenz 2022 eine Aufhebung der Strafbarkeit von Fahren ohne Fahrschein gefordert. Die Justizminister "stimmen darin überein, dass allein durch die Aufhebung der Strafbarkeit des Fahrens ohne Fahrschein die Rechtslage künftig nachhaltig und grundlegend verbessert werden kann."¹

Laut einer am 12.04.2023 veröffentlichten repräsentativen Umfrage von Infratest Dimap befürworten zudem mehr als zwei Drittel der Deutschen (69%) eine Entkriminalisierung von Fahren ohne Fahrschein. Unterstützung für ein solches Vorhaben gibt es über alle Parteigrenzen hinweg. Anhänger von Grünen über SPD, FDP und CDU sind mit klarer Mehrheit dafür, Fahren ohne Fahrschein aus dem Strafgesetzbuch zu streichen. In allen Altersschichten, allen Schulabschluss- und Einkommensgruppen sowie in Ost- und Westdeutschland spricht sich die deutliche Mehrheit für eine Entkriminalisierung aus.²

Auch bei einer vollständigen Entkriminalisierung bliebe das erhöhte Beförderungsentgelt von 60 € bestehen. Dies kann weiterhin von den Verkehrsbetrieben eingezogen werden. Eine Entkriminalisierung steht damit nicht im Zusammenhang und würde auch die Betriebe nicht schlechter stellen.

Weitere Möglichkeiten der Entkriminalisierung bestehen im Bereich der Diebstahlsdelikte mit geringem Wert sowie im Betäubungsmittelgesetz. Zudem sollte die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe an sich ausgesetzt werden bis hin zu einer Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe für von Armut betroffene Personen. Eine Reform der Abwendemöglichkeiten ist für sie nicht zielführend, da die Betroffenen von ihnen schon jetzt nicht profitieren und dies aufgrund ihrer Verfassung nicht zu erwarten sind.

Fazit

Mit der Reform des Sanktionenrechts bietet sich erstmals seit 20 Jahren wieder die realistische Chance, das Justizsystem gerechter zu machen und von unverhältnismäßigen Straftatbeständen zu befreien. Insbesondere die im Jahr 1935 eingeführte Kriminalisierung von Fahren ohne Fahrschein sollte rückgängig gemacht werden.

¹

https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2022/Herbstkonferenz_2022/TOP-II_19---Aufhebung-der-Strafbarkeit-des-Fahrens-ohne-Fahrschein.pdf

²

<https://fragdenstaat.de/blog/2023/04/12/mehr-als-zwei-drittel-der-deutschen-fur-entkriminalisierung-von-fahren-ohne-fahrschein/>

Arne Semsrott
Freiheitsfonds
Offene Tore e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin
<https://freiheitsfonds.de>